

10/SN-200/ME  
von

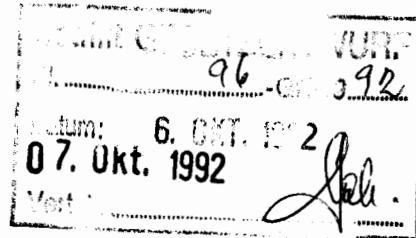
**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

DER PRÄSIDENT

1016 WIEN,  
JUSTIZPALAST

30.Sept.1992

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Dr Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

*i.d. Markt*

(Dr. Ernst Market)  
nach Diktat verreist

25 Anlagen

## VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

S T E L L U N G N A H M E  
=====

Betriebkt: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Zu obigem Bezug nimmt die Vereinigung der Österreichischen Richter wie folgt Stellung:

Grundsätzlich findet der Entwurf wegen seiner richtigen kriminalpolitischen Zielsetzung die Zustimmung der Vereinigung der Österreichischen Richter. Vorbehalte in Detailfragen ergeben sich wie folgt:

I. Gegen die geplante Neugestaltung der Institute der Abschöpfung der Bereicherung und des Verfalls (§ 20 bis 20 c des Entwurfs) bestehen keine grundlegenden Bedenken, die grundsätzliche Orientierung (Erweiterung der

Abschöpfungsbereicherung, selbständige Anordnung derselben, Neufassung der Unternehmerhaftung, Ersatz des bisherigen Verfalls durch das neue Abschöpfungssystem, Einführung einer neuen Verfallsbestimmung für die Konfiszierung von Vermögenswerten) ist zu begrüßen. Im einzelnen ist jedoch anzumerken:

A) Nach § 20 Abs 1 des Entwurfs ist der Täter zur Zahlung eines Geldbetrages im Ausmaß der Bereicherung zu verurteilen, "soweit dies zur Beseitigung des unrechtmäßigen Vorteiles geboten ist". In den Erläuterungen wird dieser letzte Satzteil des Absatzes 1 als wichtiger Auslegungsgrund-  
satz für die Anwendung der Bereicherungsabschöpfung kommentiert, der die - nicht restriktiv auszulegenden - Ausnahmefälle der Absätze 4 und 5 vorbereite. Danach sei die Abschöpfung zur Vorteilsbeseitigung dann nicht geboten, wenn und soweit der unrechtmäßige Vermögensvorteil durch andere rechtliche Maßnahmen beseitigt wird (Absatz 4), zum anderen hat die Abschöpfung zu unterbleiben, wenn die Zahlung des Geldbetrages den Täter unbillig hart trüfe, "insbesondere, weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist". Dazwischen findet sich in den erläuternden Bemerkungen (Seite 21) die Einschränkung, daß die Abschöpfung des Vermögensvorteiles grundsätzlich auch dann nicht stattzufinden habe, wenn er dem Täter "nicht mehr zur Verfügung steht". Damit könnte auch zum Ausdruck gebracht sein, es gäbe außer den Fällen der Absätze 4 und 5 auch Fälle, in denen es gleichfalls nicht erforderlich sei, die Bereicherung abzuschöpfen. Zumindest stehen die Absätze 1

einerseits und die Absätze 4 und 5 des § 20 andererseits in einem Spannungsverhältnis. Durch entsprechend klare Formulierung wird daher sicherzustellen sein, daß der Täter nur dann nicht zur Zahlung des dem erlangten Vermögensvorteil entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen ist, wenn ihm die Zahlung unbillig hart trübe, andernfalls aber sehr wohl, etwa, weil er den Vermögensvorteil im Zeitpunkt der Abschöpfung nur deshalb nicht mehr in Händen hat, weil er ihn durch einen luxuriösen Lebenswandel verbraucht hat.

B) Wenngleich das mit § 20 Abs 2 des Entwurfes verfolgte kriminalpolitische Anliegen einer Beweiserleichterung durchaus begrüßenswert ist, müssen gegen die derzeitige Formulierung aus rechtsstaatlicher Sicht dringende Bedenken angemeldet werden. Der Entwurf enthält eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe, die eine Handhabung der Bestimmung erheblich beeinträchtigen. Es müssen daher insbesonders die Begriffe des "fortgesetzten oder widerkehrenden" Verbrechens, die "erhebliche" Bereicherung und der "zeitliche Zusammenhang mit den Anlaßtaten" noch näher definiert, allenfalls an ähnliche, bereits vorhandene Gesetzesbegriffe mit ausjudiziertem Inhalt angepaßt werden.

C) Nach § 20 Abs 5 Z 1 hat die Abschöpfung zu unterbleiben, wenn die Bereicherung "im Verhältnis zum Verfahrensaufwand, den eine Abschöpfungsanordnung erfordern würde, gering ist". Da aber vor allem Fälle denkbar sind, wo erst die Durchsetzung der Anordnung im Exekutionsweg auf

erhebliche Schwierigkeiten stößt, wäre dahingehend der Gesetzeswortlaut auszudehnen.

D) Die Subsidiarität der neuen Verfallbestimmung (§ 20 c) gegenüber der Abschöpfungsanordnung ergibt sich derzeit ausdrücklich nur aus den erläuternden Bemerkungen (Seite 28). Es wäre zweckmäßig, die Subsidiarität in den Gesetzesstext aufzunehmen.

E) Wie bereits in den Erläuterungen (Seite 8) angedeutet, sollten aus Anlaß der Beschlüffassung über die Bestimmungen der § 20 ff des Entwurfes unbedingt die einschlägigen Vorschriften in den Nebengesetzen einschließlich des in den Erläuterungen nicht erwähnten Lebensmittelgesetzes vereinheitlicht und angepaßt und überdies auch das Verhältnis zur § 13 Abs 2 SGG geklärt werden.

II) Gegen die Rückführung des Tatbestands der Hehlerei auf ihren traditionellen Anwendungsbereich der fremdnützigen und eigennützigen Sachhehlerei nach Vermögensdelikten in Ansehung des neuzuschaffenden Tatbestandes der Geldwäscherei nach § 165 StGB ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Klarzustellen allerdings ist noch, ob und warum Hehlerei nach einem Vergehen nach den § 304 bis 311 StGB nicht mehr strafbar sein soll. Diesbezüglich ist dem Entwurf bisher nichts zu entnehmen.

III) Gegen die Aufhebung der Strafbarkeit der fahrlässigen Sachhehlerei (§ 165 StGB alte Fassung) bestehen

Bedenken. Das dogmatische Argument der erläuternden Bemerkungen allein kann nicht überzeugen. Gerade in Zeiten zunehmender Bandenkriminalität, die zu bekämpfen der Entwurf sich zur Aufgabe stellt, bleiben Folgeerscheinungen nach Kraftfahrzeugdiebstählen (Autoschieber) und Diebstähle von Kunstgegenständen und Kulturgüter strafwürdig. Mit der ersatzlosen Streichung dieser gesetzlichen Bestimmung wäre eine weitere Hemmschwelle im aufgezeigten Sinne abgebaut.

IV) Zum neuzuschaffenden Tatbestand der Geldwäscherei nach § 165 StGB neue Fassung fällt auf, daß deliktisches Verhalten in diesem Sinne erst ab höheren Vermögenswerten strafbar sein soll, ein Grundtatbestand sozusagen fehlt. Wenn man dieser kriminalpolitischen Zielsetzung schon folgt, wäre es aber konsequent, die vorgesehenen Strafdrohungen anzuheben, weil Täter nach der neuen Bestimmung der Geldwäscherei wesentlich mehr "verbrecherische Energie" aufwenden als Heher "im klassischen Sinn"; mit denen sie nach dem Entwurf jedoch gleichgestellt wären.

Zu § 165 Abs 3 des Entwurfs wäre zu erwägen, allefalls noch klarzustellen, ob nicht anstatt "als Mitglied einer Verbindung" auf "Mitglied einer Bande" abgestellt werden sollte, weil unter Verbindung nach herrschendem Verständnis (vgl. §§ 246, 279 StGB) der Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Personen zu verstehen ist, während eine Bande den Zusammenschluß von mindestens 3 Personen genügen läßt.

v) Gegen die übrigen in Aussicht genommenen Änderungen, insbesondere auch des Auslieferungs- und Rechts-hilfegesetzes bestehen keine Bedenken.

Wien, am 30. September 1992